



Niederschrift

**über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses Kleinwallstadt,
am Montag, den 10.06.2024 um 18.30 Uhr
in der Zehntscheune Kleinwallstadt, Mittlere Torstraße 3**

Nummer:	05/2024
Dauer:	18.30 Uhr bis 19:22 Uhr (nichtöffentliche Sitzung bis 19:38 Uhr)

Vorsitz:	1. Bürgermeister Thomas Köhler
Schriftführer:	Alexander Mehr

Mitglieder des Bauausschuss			anwe- send	ent- schuldigt	unent- schuldigt	Bemerkungen
Köhler	René	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kaufmann	Alexander	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Stahl	Christian	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Herrmann	Samuel	SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wetzelsberger	Marco	SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Trenner	Heiner	FWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rodenhausen	Robert	FWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zajic	Hans	FWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kreuzer	Hannelore	B90/G	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Weitere Anwesende	MGRin Annette Horn
-------------------	--------------------

Tagesordnung - öffentlich:

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 04.03.2024 und 08.04.2024**
- 2. Vollzug der BayBO – Behandlung der vorliegenden Bauanträge**
 - 2.1 Errichtung Geräteschuppen**
Fl.-Nr.: 5640, Schlesierstraße 4
 - 2.2 Neubau zweier Mehrfamilienhäuser als Doppelhaushälfte**
Fl.-Nr. 1170/1, Nähe Eisenfelder Straße 3
 - 2.3 Nutzungsänderung einer Imbissbude zu Erweiterung der Nutzfläche Erdgeschoss**
Fl.-Nr. 8263/4, Haupstr. 45
 - 2.4 Abbruch eines Wohnhauses und Errichtung eines Mehrfamilienhauses (5 WE)**
Fl.-Nr. 159, 162, 624, Obere Straße 1
 - 2.5 Errichtung eines Balkons und Stellplätze**
Fl.-Nr. 3960/37, Mozartstraße 9
 - 2.6 Isolierte Befreiung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung**
Fl.-Nr. 6377/10, Dammsweg 10

2.7 Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gartengerätehauses

Fl.-Nr. 1000/7, Hochstraße 7

3. Vollzug der BayBO – Bekanntgabe der genehmigungsfreigestellten Bauvorhaben

4. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

1. Bürgermeister Köhler begrüßt die Anwesenden zur Sitzung des Bauausschusses und eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung. Er stellt fest, dass das Gremium ordnungsgemäß geladen wurde und beschlussfähig ist.

1. Genehmigung der Niederschrift vom 04.03.2024 und 08.04.2024

Es werden keine Einwendungen erhoben, die Niederschriften sind damit genehmigt.

2. Vollzug der BayBO – Behandlung der vorliegenden Bauanträge

2.1 Errichtung Geräteschuppen

Bauort: Fl.-Nr.: 5640, Schlesierstraße 4

Bauherrschaft: Markus und Lisa Fuhrländer

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans „Nördl. Dammsrain – Unterfeld“. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich daher nach § 30 BauGB i.V.m. Art 57 BayBO. Der Bruttorauminhalt des geplanten Geräteschuppens (ca. 34m³) überschreitet den maßgeblichen Schwellenwert nach § 57 BayBO von 75 m³ nicht, sodass das Vorhaben nach Bauordnungsrecht verfahrensfrei durchgeführt werden kann.

Nach § 30 BauGB sind Bauvorhaben zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben weicht hinsichtlich der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen insofern vom Bebauungsplan ab, als die geplante Gerätehütte vollständig außerhalb des Baufensters entstehen soll.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 BauGB befreit werden, wenn durch die Befreiung Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen keine weiteren öffentlichen Belange entgegenstehen.

Durch das Vorhaben werden keine Grundzüge der Planung berührt.

Die Errichtung des geplanten Geräteschuppens außerhalb des festgesetzten Baufensters stört auch in keiner Weise die städtebauliche Ordnung. Der Geräteschuppen liegt im rückwärtigen Bereich des Grundstücks, welches mit einer Hecke eingefasst ist. In direkter Nachbarschaft wurde für ein vergleichbares Vorhaben ebenfalls eine Befreiung erteilt.

Die Unterschrift der betroffenen Nachbarn liegen vor, sodass dem Vorhaben keine Nachbarinteressen entgegengehalten werden können.

Weitere öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen sind nicht ersichtlich.

Vergleichbare Vorhaben wurden in der Umgebung bereits mehrfach zugelassen.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben zu und stellt das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung von den Festsetzungen zur bebaubaren Grundstücksfläche im Bebauungsplan „Nördl. Dammsrain - Unterfeld“ her.

Abstimmung: 10 : 0

2.2 Neubau zweier Mehrfamilienhäuser als Doppelhaushälfte

Bauort: Fl.-Nr. 1170/1, Nähe Elsenfelder Straße 3

Bauherrschaft: Sergej Weber

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Lehen, In der Hohle, Steinig“. Die Art der baulichen Nutzung entspricht einem Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO.

Bürgermeister Thomas Köhler erklärt, dass er für das Bauvorhaben im Vorfeld grundsätzliche Informationen insbesondere für den neuen Kollegen Samuel Hermann gibt:

Für den rechtsgültigen B-Plan „Lehen – in der Hohle - Steinig“ fand bisher keine Umlegung statt. Trotzdem sieht das LRA in dem ganzen Areal ein einziges Grundstück als bebaubar an, weil Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden sind und zwar dieses besagte Grundstück.

Dieses Bauvorhaben an sich beschäftigt uns seit Februar 2023 das als ein Mehrfamilienhaus mit insgesamt 6 Wohneinheiten geplant war, das aber in dieser Form mehrheitlich abgelehnt wurde.

In der März Sitzung 2024 war diesbezüglich der Neubau zweier Mehrfamilienhäuser als Doppelhaushälfte mit insgesamt 4 Wohneinheiten Gegenstand der Beratungen. Der damalige Bauantrag wurde unter Hinweis auf die verkehrstechnisch problematische und nicht bebauungsplankonforme Anordnung der erforderlichen Stellplätze abgelehnt. Zwischenzeitlich wurde seitens der Bauherrschaft eine nachgebesserte Freiflächenplanung vorgelegt, in der die Anregungen des Bauausschusses aus der März Sitzung aufgegriffen und abgeändert wurden.

Die ehemals an der westlich des Grundstücks verlaufenden Erschließungsstraße geplanten Stellplätze wurden zur Reduktion des Unfallrisikos und zur Einhaltung des Bebauungsplanes in die südliche des Bauvorhabens geplante Grünfläche verlegt. Die bau- und stellplatzrechtlichen Bedenken konnten somit ausgeräumt werden. Insgesamt müssen für die 4 Wohneinheiten 9 Stellplätze nachgewiesen werden.

Für die nun vorgesehene Lösung sind Befreiungen von der Garagen- und Stellplatzsatzung des Marktes Kleinwallstadt hinsichtlich der zulässigen Zufahrtsbreite und der Anordnung von mehr als einem Stellplatz im Vorgartenbereich erforderlich. Den Befreiungen kann unter dem Gesichtspunkt zugestimmt werden, dass diese der Zielsetzung eines geordneten Städtebildes und der Schaffung einer ausreichenden Zahl an Stellplätzen dienen.

Marktgemeinderat Marco Wetzelsberger sagt, dass er eine Problematik an der Enge zum angrenzenden Gebäude sieht.

Bürgermeister Thomas Köhler entgegnet, dass hier eine Grenzbebauung möglich ist.

Marktgemeinderat Alexander Kaufmann fragt, ob die Stellplätze immer noch ausreichend wären, wenn die Fläche für einen späteren Straßenausbau verkauft wurde.

Bürgermeister Thomas Köhler sagt, dass die zu verkaufende Fläche im Plan berücksichtigt wurde und zeigt die Situation anhand von Plänen nochmals auf.

Marktgemeinderat Alexander Kaufmann erklärt, dass er dem Bauvorhaben wegen den fehlenden Unterschriften kritisch gegenübersteht und nicht zustimmt, da zudem die Straße auch noch nicht ausgebaut ist. Wegen den fehlenden Unterschriften werde es bestimmt zu Streitigkeiten kommen.

Bürgermeister Thomas Köhler betont, dass wir das Bauvorhaben rein baurechtlich beurteilen müssen.

Marktgemeinderat Heiner Trenner fragt, wie groß der Abstand zwischen den Gebäuden ist und ob der Abstand zwischen den Parkplätzen ausreichend sei. Die Längen für Stellplätze wären 5,00 m und davor 7,00 m.

Herr Alexander Mehr gibt nach Sichtung des eingereichten Freiflächenplans an, dass die Länge der Stellplätze 5,00 m aufweisen und der Abstand zwischen den Stellplätzen 6,205 m sei.

Marktgemeinde Heiner Trenner sagt, dass dies so noch in Ordnung sei.

Bürgermeister Thomas Köhler erklärt, dass die Abweichungen von der Stellplatz- und Garagenordnung bei anderen Baumaßnahmen so schon genehmigt wurden.

Marktgemeinderat Samuel Herrmann fragt, ob der spätere Straßenausbau nicht mit den Stellplätzen kollidiert.

Bürgermeister Thomas Köhler erklärt, dass dies alles schon in der Planung berücksichtigt ist und es zu keinen Problemen nach einem späteren Straßenausbau kommt.

Marktgemeinderat Robert Rodenhausen stellt fest, dass der frühere Bauantrag wegen der Stellplatzanordnung an der vorbeilaufenden Straße abgelehnt wurde.

Bürgermeister Thomas Köhler erklärt, dass beim früheren Bauantrag die Stellplätze entlang der Kreisstraße MIL 25 angeordnet waren. Hier handelt es sich später um eine Ortstraße.

Marktgemeinderat Christian Stahl fragt, wer kommt für spätere Beschädigungen am derzeit geschotterten Weg auf.

Bürgermeister Thomas Köhler sagt, dass dies dann Sache des Verursachers wäre.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt dem Vorhaben entsprechend den neu vorgelegten Bauvorlagen zu und stellt das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich der benötigten Befreiungen von den Vorgaben der Stellplatzsatzung zur Zufahrtsbreite und der Anordnung der Stellplätze in der Vorgartenfläche her.

Abstimmung: 0 : 10

2.3 Nutzungsänderung einer Imbissbude zu Erweiterung der Nutzfläche Erdgeschoss

Bauort: Fl.-Nr. 8263/4, Hauptstr. 45

Bauherrschaft: Kadir Kizikli

Das Vorhaben war bereits in der Dezembersitzung 2023 Gegenstand der Beratungen im Bauausschuss. Das ehemalige Metzgereigebäude der Hauptstraße 45 soll, nach einer Nutzung als Imbissstube in Wohnraum umgenutzt werden. Aus baurechtlicher Sicht sind nach wie vor keine Hinderungsgründe ersichtlich. In der Dezembersitzung war seitens des Gremiums bemerkt worden, dass aus den Bauvorlagen weder die Gesamtanzahl der Wohneinheiten noch die Anzahl der nachgewiesenen Stellplätze hervorging. Hierzu hat der Bauherr nun neue Bauvorlagen eingereicht. Nach diesen wird durch das Vorhaben die Anzahl der Wohneinheiten nicht verändert. Die zusätzlichen Räume erweitern lediglich die Wohnfläche der bestehenden einzelnen Wohneinheit. Somit sind auf dem Grundstück zwei Stellplätze nachzuweisen. Diese werden vom Antragsteller in der Garage und im davor gelegenen Stauraum ausgewiesen.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt dem Bauantrag des Herr Kizikli entsprechend den neu eingereichten Bauvorlagen zu und stellt das gemeindliche Einvernehmen her.

Abstimmung: 9 : 1

2.4 Abbruch eines Wohnhauses und Errichtung eines Mehrfamilienhauses (5 WE)

Bauort: Fl.-Nr. 159, 162, 624, Obere Straße 1

Bauherrschaft: Mücke K 01 GbR

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich des Marktes Kleinwallstadt, innerhalb der Baugestaltungssatzung für den Altortbereich. Somit beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB i.V.m. der Baugestaltungssatzung des Marktes Kleinwallstadt.

Nach § 34 BauGB sind in geschlossen bebauter Ortslage Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie nach Ihrer Bauweise in die Umgebung einfügen und deren Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben liegt am Eingangsbereich zum Ortskern von Kleinwallstadt, welcher durch eine inhomogene Nutzungsstruktur aus wenig- bis nichtstörendem Gewerbe, Handwerk, Handel, hausnaher Gartenwirtschaft, Gastronomie und Wohnnutzung geprägt ist. Die geplante Wohnnutzung fügt sich sowohl im Hinblick auf das Gesamtgebiet wie auch auf das Quartier in die Umgebung ein. Das Maß der baulichen Nutzung erscheint im Hinblick auf die bauliche Gesamtsituation als gebietsverträglich. Insbesondere trotz der Tatsache, dass durch die äußere Gestaltung des Vorhabens eine repräsentative Wirkung zu erwarten ist, die dem privilegierten Standort zwischen Rohe´scher Villa, Forsthaus und dem Turm der ehem. Ortsbefestigung gerecht wird.

Die geplante offene Bauweise weicht nicht von der des Bestandsgebäudes ab.

Der Ortsplaner hat das Vorhaben zur Kenntnis genommen und befürwortet die Planungen.

Die wegemäßige Erschließung des Vorhabens erfolgt über die Obere Straße. Hier bestehen auch Anschlussmöglichkeiten an die öffentlichen Versorgungsleitungen.

Für das Vorhaben sind 9 Stellplätze nachzuweisen. Diese sind im Freiflächenplan dargestellt.

Bürgermeister Thomas Köhler erklärt, dass Herr Mücke versucht hat, das Gebäude zu erhalten. Dies lässt aber die Bausubstanz nicht zu.

Marktgemeinde Heiner Trenner sagt, dass das neue Gebäude nun 3-geschoßig sei und fragt ob es noch ein 3-geschoßiges Gebäude im Altortbereich gibt.

Bürgermeister Thomas Köhler sagt, dass lediglich das Dachgeschoss ausgebaut sei und dass das alte Forsthaus ebenfalls 3-geschoßig sei.

Marktgemeinderat Samuel Herrmann sagt, dass das Traubegebäude ebenfalls 3-geschoßig wäre.

Marktgemeinde Heiner Trenner erwidert, dieses läge nicht im Altortbereich.

Bürgermeister Thomas Köhler erklärt, dass der Ortsplaner Herr Tropp dieses Bauvorhaben befürwortet.

Marktgemeinde Marco Wetzelsberger fragt, ob alle Unterschriften vorliegen und welches Erbauungsjahr das Gebäude hat.

Bürgermeister Thomas Köhler sagt, dass die Zustimmungen der Nachbarn vorliegen und es keinen Denkmalschutz für dieses Gebäude gibt. Das Bauamt wird versuchen das Erbauungsjahr herauszufinden.

Marktgemeinde Alexander Kaufmann stellt fest, dass das neue Bauwerk sehr massiv wirkt. Aber wenn der Ortsplaner diesem Zustimmt ist das in Ordnung.

Anmerkung der Verwaltung: Das Erbauungsjahr konnte nicht festgestellt werden. Es sind keine Bauakten im Gemeindearchiv vorhanden.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt dem Vorhaben zu und stellt das gemeindliche Einvernehmen her.

Abstimmung: 10 : 0

2.5 Errichtung eines Balkons und Stellplätze

Bauort: Fl.-Nr.: 3960/37, Mozartstraße 9
Bauherrschaft: Martin und Sieglinde Dinkel

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Südlich Hofstetter Straße“. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich daher nach § 30 BauGB. Nach § 30 BauGB sind Bauvorhaben zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben weicht hinsichtlich der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen insofern vom Bebauungsplan ab, als geplante Balkon die Baugrenze auf einer Länge von 3,015m um bis zu 1,06 m überschreitet.

Durch die Anordnung der Stellplätze kommt es darüber hinaus zu einer geringfügigen Überschreitung der GRZ II. Festgesetzt ist eine GRZ von 0,6. Berücksichtigt man die geplanten Rasengittersteine wird eine GRZ von 0,7 erreicht.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 BauGB befreit werden, wenn durch die Befreiung Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen keine weiteren öffentlichen Belange entgegenstehen.

Weder durch die Überschreitung der Baugrenze noch durch die Überschreitung der GRZ I werden Grundzüge der Planung berührt.

Die Festsetzung der Baugrenze ist auf den ehemaligen Verlauf einer Stromoberleitung zurückzuführen. Diese wurde mittlerweile erdverlegt, sodass der Schutzzweck hier entfällt. Durch die bisherige Einhaltung der Baugrenze hat sich jedoch auch keine städtebauliche Struktur entwickelt, von der nun nicht mehr abgewichen werden kann.

Die geplanten Stellplätze sollen mit Rasengittersteinen hergestellt werden.

Die Überschreitung der festgesetzten GRZ II ist im Hinblick auf das Schutzziel der Festsetzung - hier Eingrenzung der Flächenversiegelung – hinnehmbar. Die Überschreitung ist allenfalls als geringfügig anzusehen und liegt noch unterhalb der durch die BauNVO vorgegebenen Werte für Mischgebiete.

Die Unterschrift der betroffenen Nachbarn liegen vor, sodass dem Vorhaben keine Nachbarinteressen entgegengehalten werden können.

Weitere öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben zu und stellt das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung von den Festsetzungen zur bebaubaren Grundstücksfläche und zur GRZ II im Bebauungsplan „Südlich Hofstetter Straße“ her.

Abstimmung: 10 : 0

2.6 Isolierte Befreiung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung

Bauort: Fl.-Nr. 6377/10, Dammsweg 10
Bauherrschaft: Alexander Beck

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Nördlicher Dammsrain – Unterfeld“ sowie „Südlicher Dammsrain“.

Das Vorhaben weicht in der Form von den Festsetzungen der Bebauungspläne ab, dass die überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) überschritten wird.

Nach § 31 BauGB kann eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden, wenn Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Das Vorhaben berührt keine planerischen Intentionen der Bebauungspläne. Grundzüge der Planung sind somit nicht betroffen.

Im Hinblick auf die Schutzwirkung der Festsetzung zur Sicherstellung des Mindestabstands baulicher Anlagen von Hochspannungsleitungen erscheint eine entsprechende Abweichung – eine Zustimmung des Netzbetreibers vorausgesetzt – als marginal und ohne erkennbare Auswirkungen auf Siedlungsstruktur und städtebauliche Gestaltung des Quartiers.

Die Unterschriften der betroffenen Nachbarn liegen vor, sodass entgegenstehende nachbarrechtliche Belange nicht zu erwarten sind. Neben den Belangen des öffentlichen Versorgers sind keine öffentlichen Belange erkennbar die dem Vorhaben entgegengehalten werden können.

Der beantragten Befreiung von der Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksgrenze kann demnach zugestimmt werden.

Das Vorhaben wird über das Hauptgebäude erschlossen. Separate Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch das Vorhaben wird die Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück nicht verändert, sodass ein Nachweis weiterer Stellplätze nicht erforderlich ist.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche für die Schaffung einer Terrassenüberdachung unter der Voraussetzung zu, dass der zuständige Netzbetreiber der Unterschreitung des Sicherheitsabstandes im vorliegenden Einzelfall zustimmt.

Abstimmung: 10 : 0

2.7 Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gartengerätehauses

Fl.-Nr. 1000/7, Hochstraße 7

Bauherrschaft: Dr. Katharina Raab

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Wingert“.

Das beantragte Bauvorhaben weicht wie folgt von den Festsetzungen ab:

- Gartengerätehaus außerhalb des Baufensters

Im vorliegenden Fall ist zu den einzelnen Abweichungen folgendes festzustellen:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Gartengerätehauses mit den Maßen 595 x 309 x 211 cm.

Aus planerischer Sicht werden städtebauliche sowie nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt. Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor. Der beantragten Befreiung von der Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksgrenze kann demnach zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Wingert“ zur überbaubaren Grundstücksfläche für die Errichtung eines Gartengerätehauses zu.

Abstimmung: 10 : 0

3. Vollzug der BayBO – Bekanntgabe der genehmigungsfreigestellten Bauvorhaben

4. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Bürgermeister Thomas Köhler informiert, dass der Bessunger Kies im Innenhof der Zehntscheune im Bereich der Zufahrt ständig ausgefahren wird und sich dadurch bei Regen Pfützen bilden. Dies wäre insbesondere bei Hochzeiten sehr ärgerlich. Der Bauhof hat nun den vorhandenen Bessunger Kies ausgebaut und ein Wabengitter eingebaut. Dieses wurde wieder mit Bessunger Kies befüllt. Das Wabengitter soll ein tieferes Ausfahren des Kieses verhindern.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen dankt 1. Bürgermeister Köhler den Mitgliedern für ihre Mitarbeit und schließt die öffentliche Sitzung.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:22 Uhr

Im Anschluss findet noch eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Kleinwallstadt, 10.06.2024

Alexander Mehr
Schriftführer

Thomas Köhler
1. Bürgermeister